

Die BIF ist eine vom Kanton Zürich
anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle.

INHALT

Tätigkeitsbericht	2
Häusliche Gewalt – eine sanktionslose Straftat?	4
Partnerschaft ohne Gewalt (PoG) – ein Lernprogramm für Straftäter	7
Interview mit Frau Staatsanwältin Claudia Wiederkehr	9
«Ich möchte einfach, dass die Gewalt aufhört.»	10
Betriebsrechnung	12
Bilanz	12
Budget 2016	13
Projekte 2016	13
Dank	14

TÄTIGKEITSBERICHT

Die BIF hat im Berichtsjahr einen Strukturwandel vorgenommen. Dank dem Engagement aller Beteiligten konnten wir die Beratungen gewaltbetroffener Frauen auch im 14. Betriebsjahr in bewährter Qualität weiterführen.

ORGANISATION

Die Neuerung vorweg. Seit August 2015 liegt die Führung des Betriebs in den Händen von Pia Allemann und Justyna Gospodinov, beides langjährige Mitarbeiterinnen, die seit Beginn ihrer Anstellung Leitungsfunktionen inne hatten. Gestartet hat die BIF mit einer Teamleitung. Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und den daraus resultierenden neuen Aufgabewuchs die BIF 2007 sprunghaft an. Dies führte dazu, dass nicht mehr alle Beraterinnen in die Leitung eingebunden waren. In den nachfolgenden Jahren verkleinerte sich die Geschäftsleitung schrittweise, das Beratungsteam wuchs entsprechend. Der Entscheid von Maia Ehrsam und Brigitte Dähler, die Geschäftsleitung zu verlassen, um damit ihren Privatpraxen mehr Raum zu geben, hat einen Organisationsentwicklungsprozess ausgelöst, der zur erwähnten Co-Leitung führte. Als fortschrittlicher Betrieb ermöglicht die BIF sogenannte Bogenkarrieren. Die freiwillige Abgabe von Führungsverantwortung, bei gleichzeitigem Verbleib im Betrieb, ist ein Gewinn, wenn alle Beteiligten bewusst und achtsam mit dem Rollenwechsel umgehen.

VORSTAND

Die Vorstandsfrauen haben die Geschäftsleitung bei den Veränderungsprozessen angemessen unterstützt. Die neue Leitungsstruktur erforderte eine Überarbeitung der Vereinsstatuten. Wir nutzten die Gelegenheit, um den

Verein BIF gegenüber zugewandten Personen, die nicht in der BIF arbeiten, für eine Vereinsmitgliedschaft zu öffnen.

Die alle zwei Jahre stattfindenden Leistungsverhandlungen mit dem Kanton sowie die Anerkennung als Opferberatungsstelle durch den Regierungsrat bilden die Basis für unsere Arbeit. Beides konnten wir 2015 gut unter Dach und Fach bringen.

PERSONAL

Ende des Jahres hat eine langjährige Mitarbeiterin ihre Kündigung eingereicht. Wir danken ihr für das grosse Engagement, das in erster Linie den vielen Frauen zu Gute kam, die sie begleitete, aber auch dem Thema Häusliche Gewalt im Allgemeinen.

Dank der positiven Erfahrung führten wir die Zusammenarbeit mit einem Arbeitsintegrationsprogramm für Arbeiten im Sekretariat weiter. Eine Teilnehmerin mussten wir relativ bald verabschieden. Sie fand eine Festanstellung, was wir ihr von Herzen gönnen.

BERATUNGEN

Die Arbeit ist uns auch im vergangenen Jahr nicht ausgegangen. Wir haben 1'865 Dossiers bearbeitet, mit 1'754 Frauen hatten wir persönlichen Kontakt. Diese Zahlen sagen etwas über die Aktualität des Themas und unsere Auslastung aus. Sie verschweigen die individuellen Schicksale, die sich in den komplexen, aber oft auch berührenden Gesprächen öffnen.

VERNETZUNGEN

Vielen sozialen Institutionen weht politisch ein rauer Wind entgegen. Im Kantonsrat kam es zu Sparanträgen, die auf Kürzungen in der Opferhilfe zielten. Dieser Umstand führte zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit diversen Institutionen, die sich im Bereich der Häuslichen Gewalt für die Anliegen von Frauen und Kindern einsetzen. Es ist dringend notwendig, Politikerinnen und Politiker für die Anliegen von Opfern Häuslicher Gewalt zu sensibilisieren. Das Lobbying zeigt erste Erfolge. Wir konnten unsere Anliegen bei den zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten deponieren, die sich offen und interessiert gezeigt haben.

Zonta steht für den weltweiten Zusammenschluss berufstätiger Frauen zur Förderung von Frauen in Beruf und Gesellschaft. Der Zonta Club Zürich hat sich zu unserer grossen Freude entschlossen, sein Engagement für die BIF weiterzuführen. Im Cabaret Voltaire fand eine gelungene Benefizveranstaltung mit Laura de Weck statt, die in gewohnt pointierter Art Stellung zu relevanten Frauenthemen bezog. Am Weihnachtsbasar der Gemeinde Küsnacht durften wir am jährlichen Losverkauf der Zonta Frauen teilnehmen, dessen Ertrag der BIF zu Gute kam.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Hälfte der Frauen gelangt ohne polizeiliche Meldung zu uns. Oft werden sie von ihrer Familie, von Arbeitgebern oder von Nachbarinnen dazu motiviert. Medienschaffenden stellen wir unser Fachwissen, wenn immer möglich, gerne zur Verfügung. Damit machen wir unser Angebot einer breiten Öffentlichkeit bekannt und nehmen Einfluss auf den öffentlichen Diskurs.

«Gewalt kommt nicht in die Tüte!» Etliche Bäckereien im Kanton Zürich steckten während der Internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» ihre Gipfeli und Brote in Säcke mit dieser starken Aussage. Diese Aktion lancierten wir in Zusammenarbeit mit dem Frauennottelefon Winterthur, der Frauenberatung sexuelle Gewalt und der Unterstützung des Zonta Clubs Zürich.

Erstmals luden wir Dolmetscherinnen, mit denen wir regelmässig zusammenarbeiten, zu einem fachlichen Austausch mit anschliessendem Apéro ein. Wir werden dieser wichtigen Zusammenarbeit weiterhin Sorge tragen.

EIN GROSSES DANKESCHÖN VON HERZEN ...

... an alle Personen und Institutionen, die uns finanziell oder ideell unterstützt haben oder mit denen wir eine konstruktive Zusammenarbeit pflegen. Dieses wertvolle und tragende Umfeld leistet einen wesentlichen Beitrag zum guten Gelingen unserer Arbeit. Wir sind auf ein wohlwollendes Umfeld angewiesen, damit ein Leben ohne Gewalt Realität werden kann. Als Beratungsstelle begegnen wir dem Thema Häusliche Gewalt vorwiegend im individuellen Kontext. Gleichwohl sind wir uns bewusst, dass es ein gesellschaftliches Phänomen ist, das viele Mitwirkende benötigt, damit sich der Status Quo im positiven Sinne verändert.

B. Dähler, Beraterin BIF

HÄUSLICHE GEWALT – EINE SANKTIONSLOSE STRAFTAT?

In den letzten Jahren wurde zum Schutz von Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, viel getan. Seit dem 1. April 2004 ist Gewalt innerhalb der Partnerschaft ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen verfolgt und bestraft wird. In den meisten Kantonen wurden sogenannte Gewaltschutzgesetze (Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, Rayon- und Kontaktverbote für gewaltausübende Personen) erlassen; es entstanden Konzepte für Bedrohungsmanagements und spezielle Fachstellen, die sich dem Thema Häusliche Gewalt widmen. Alle diese Interventionen sind Puzzleteile, die dazu beitragen, Gewaltbetroffene besser zu schützen.

Konträr zu diesen Bemühungen steht die Tatsache, dass Gewalttäter praktisch keine strafrechtlichen Sanktionen vergegenwärtigen müssen. Je nach Kanton werden in der Schweiz zwischen 53 bis 92 % (Bericht des Bundesrates zur Motion 09.3059 Heim, Eindämmung der häuslichen Gewalt) der Strafverfahren im Bereich Häusliche Gewalt eingestellt. Wenn man noch die Zahlen von Dunkelfeldstudien zum Anzeigeverhalten bei Häuslicher Gewalt hinzuzieht, die besagen, dass nur ca. 15 % der Opfer (vgl. Katharina Beclin in «Aussage gegen Aussage» in Juridikum 3/2014) überhaupt eine Anzeige erstatten, so ist Partnerschaftsgewalt weitgehend eine sanktionslose Straftat.

Dieser empörende Umstand widerspiegelt sich auch auf Bundesebene. So gibt es zwar eine Gesamtstrategie für «Sichere Bahnübergänge» oder «HIV-Ansteckungen», jedoch keine Gesamtstrategie für Gewaltdelikte im Häuslichen Bereich. Im

Durchschnitt sterben pro Jahr in der Schweiz über Hundert Frauen, Kinder und Männer aufgrund von Vergehen im Häuslichen Bereich. Dies ist nur die Spitze des «Gewaltbergs». Laut diversen Studien erlebt jede fünfte Frau im Verlaufe ihres Lebens Gewalt durch ihren Partner. Vorsichtige Schätzungen in der Schweiz gehen von jährlichen Folgekosten von CHF 287 Millionen aus (vgl. Eidg. Büro für Gleichstellung, Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen 2013), was dem Budget einer mittelgrossen Stadt wie bspw. Uster entspricht. Diese Faktoren – weitgehende Straflosigkeit, die Ausmasse, das Leid der Betroffenen und die Kosten von Gewalt – wären Gründe genug, dass die Verantwortlichen auf Bundesebene entschlossen und mit einer Gesamtstrategie gegen diesen haltlosen Zustand vorgehen müssten.

Aus gesellschaftlicher Sicht und mit dem Wissen um die Wirkung einer Normverdeutlichung, spricht einiges dafür, Partnerschaftsgewalt konsequenter zu ahnden. In unserem Beratungsalltag erleben wir aber immer wieder, dass es individuelle und auch strukturelle Gründe gibt, warum Frauen auf eine Strafverfolgung verzichten. Nachfolgend sind ein paar aufgeführt.

Oft befürchtet das Opfer eine noch massivere Gewalteskalation, wenn es zu einer Verurteilung kommt, gerade wenn gemeinsame Kinder da sind. Häufig sind sie finanziell oder aufenthaltsrechtlich abhängig von ihrem Partner. Kommt es zu einer Verurteilung in Form einer Geldstrafe, muss nicht selten das Opfer die Busse bezahlen, resp. der Partner zieht es ihr am «Haushaltsgeld» ab, falls sie noch oder wieder zusammen leben. Einige möchten den »Schein« einer in-

takten Familie möglichst lange aufrechterhalten oder befürchten, dass der Mann an Ansehen verliert, wenn ein Strafverfahren publik wird. Andere wiederum erleben den Kontakt mit den Strafbehörden als besondere Herausforderung. Vor allem für schwer traumatisierte Opfer ist ein Strafverfahren eine enorme psychische Belastung mit höchst ungewissem Ausgang. Viele erleben die Abläufe im Strafverfahren als undurchsichtig. Oft fallen Informationen oder Bestimmungen zum Strafverfahren in einen Zeitraum, in dem die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen bei den Betroffenen aufgrund der Gewalterlebnisse sehr eingeschränkt ist. Nicht zuletzt stehen Opfer nach einem Gewaltvorfall mit einer Vielzahl an Behörden und Stellen wie Staatsanwaltschaft, Polizei, Anwältin, Gerichte, KESB, Opferberatungsstellen in Kontakt. Sie werden dadurch ständig an das Ereignis erinnert, was eine Stabilisierung der Situation erschwert.

Eine strukturelle Komponente, die für die hohe Einstellungsquote spricht, sind die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten. Sowohl eine Geldstrafe wie auch eine Haftstrafe wirken sich meist negativ auf die Opfer aus. Ist die Geschädigte auf Unterhaltszahlungen des Angeschuldigten angewiesen, führt eine Geldstrafe möglicherweise dazu, dass er ihr die Alimente schuldig bleibt. Sitzt er länger in Untersuchungshaft oder muss eine Haftstrafe absitzen, verliert er vermutlich den Job und wird auch da nicht mehr für den Unterhalt aufkommen können. Aus Rückmeldungen von Betroffenen hören wir immer wieder, dass die Staatsanwaltschaft von sich aus die «provisorische Einstellung» anspricht. Es werde erwähnt, dass dem Mann Nachteile erwachsen können bei einer Verurteilung

oder dass sie sich doch gütlich einigen sollen, der Kinder wegen. Manchmal werde auch erwähnt, dass für eine Verurteilung zu wenig Beweise vorhanden seien.

Was gibt es für Alternativen, um aus diesem Dilemma – hier der Anspruch, Gewalttäter zur Rechenschaft ziehen, da die Opfer, die aus individuell und strukturell nachvollziehbaren Gründen auf ein Strafverfahren verzichten – einen Ausweg zu finden? Was trägt dazu bei, den Schutz vor weiteren Gewalttaten zu erhöhen?

Die allermeisten Geschädigten wünschen sich einfach ein «Ende der Gewalt und ein Leben in Ruhe und Würde». Trennt sich ein Paar (noch) nicht oder hat es gemeinsame Kinder, muss es weiterhin miteinander kooperieren. Eine Sanktion, die eine Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person anstrebt, wie bspw. eine Weisung in das Lernprogramm PoG «Partnerschaft ohne Gewalt» (s. S. 7) wäre für diese Situationen eine äusserst wünschenswerte Option. Sie hat den Vorteil, dass der Gewalttäter sich mit seinem Verhalten auseinandersetzen muss, dass er gewaltlose Strategien erlernt und dass er über einen längeren Zeitraum von der Justiz unter Beobachtung steht. Dies würde unserer Meinung nach zu einem viel höheren Schutz vor weiterer Gewalt beitragen. Von der Anzahl der Weisungen für die FiaZ-Kurse (Fahren im angetrunkenen Zustand; verordnete Kurse zur Wiedererlangung des Fahrausweises) können die PoG nur träumen. Im Jahr 2015 wurden bei über 1'000 Gewaltdelikten gerade mal 23 Lernprogramme verordnet.

Die zurzeit diskutierten Änderungen im Strafrecht und Zivilrecht sind auch Schritte in die angezeigte Richtung, damit das Puzzle in naher Zukunft vollständig wird, eine der meistbegangenen Straftaten nicht mehr sanktionslos bleibt und alles getan wird, Opfer besser vor Gewalt zu schützen. Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Opferschutz leisten auch die Frauenhäuser und die Opferberatungsstellen. Mit viel Engagement, Fachwissen und individuell angemessener Beratung können dadurch weitere Gewalteskalationen verhindert werden. Für diese Arbeit sind die Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen auf genügend finanzielle Ressourcen angewiesen.

P. Allemann, Co-Geschäftsleiterin BIF

OFFIZIALDELIKT

Einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft sind Officialdelikte und müssen von Amtes wegen verfolgt werden.

PROVISORISCHE EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS (SISTIERUNG)

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten im Strafgesetzbuch kann die Staatsanwaltschaft bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten sowie Drohung und Nötigung, welche innerhalb einer Ehe oder Partnerschaft ausgeübt werden, das Strafverfahren provisorisch einstellen (Sistierung), wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Das Strafverfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer innerhalb 6 Monaten die Sistierung widerruft. Nach 6 Monaten wird das Strafverfahren definitiv eingestellt, der Angeschuldigte kann für dieses Delikt nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden.

GEWALTSCHUTZGESETZ (GSG)

Das Gewaltschutzgesetz bezweckt den kurzfristigen Schutz der durch Häusliche Gewalt betroffenen und gefährdeten Personen für die Dauer von 14 Tagen mit der Möglichkeit zur Verlängerung um maximal drei Monate. Die Polizei kann für die gewaltausübende Person eine Wegweisung aus der Wohnung, ein Rayon- und Kontaktverbot aussprechen.

LERNPROGRAMME IM KONTEXT HÄUSLICHE GEWALT

Joder Regli, Abteilungsleiter Lernprogramme (Bewährungs- und Vollzugsdienst Kanton Zürich)

Seit dem Jahr 2000 werden bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Kantons Zürich verschiedene Lernprogramme (LP) entwickelt und durchgeführt. Teilgenommen haben bis heute über 5'000 verurteilte Personen. Die Angebotspalette umfasst delikt- und problemorientierte Programme (s. www.justizvollzug.zh.ch). Zuweisungsberechtigt sind Staatsanwaltschaften und Gerichte des Kantons Zürich sowie Justizvollzugsbehörden. Freiwillige Teilnahmen oder Überweisungen durch zivilrechtliche Behörden sind nicht möglich.

Die BVD-Lernprogramme wurden bisher zweimal evaluiert (Bächli-Bietry, 2005; Endrass, 2012). Die Resultate haben gezeigt, dass mit der Methode der BVD-Lernprogramme das Rückfallrisiko merklich gesenkt werden kann.

Eines dieser Lernprogramme zielt auf die Thematik Häusliche Gewalt. Durchlaufen haben das Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» (PoG) in all den Jahren ca. 300 Personen. Bis auf vier Frauen waren alle Teilnehmenden Männer.

Aktuell finden 2 Durchführungen pro Jahr mit reinen Männergruppen statt. Gestartet wird das PoG jeweils mit 3–5 Einzelsitzungen. Anschliessend wird eine Gruppe von ca. 6–8 Teilnehmenden gebildet, die in 13 wöchentlichen Sitzungen von 2 ½ Std. nach einem manualisierten Ablauf das Verhaltensziel der Legalbewährung verfolgt. In der ersten Phase gilt es besser zu verstehen, wie es zu den eigenen strafbaren Handlungen gekommen ist und für den eigenen Anteil des problematischen Verhaltens die Verantwortung zu übernehmen. In einem zweiten Teil werden in der Gruppe Strategien zur Vorbeugung und Deeskalation von Beziehungskonflikten eingeübt. Das Resultat jedes Lernprogramms sind die Person zugeschnittene, praxisnahe Notfallpläne für schwierige Beziehungssituationen. Um den Lernerfolg zu sichern, arbeiten die Teilnehmenden parallel zu den Sitzungen ein umfangreiches Arbeitsheft durch.

Heute bieten lediglich die Kantone Bern, Basel-Land und Zürich Lernprogramme im Kontext Häusliche Gewalt an. Hinzu kommt landesweit eine Vielzahl von

MIT DER METHODE DER LERNPROGRAMME KANN DAS RÜCKFALLRISIKO MERKLICH GESENKT WERDEN

Beratungsstellen mit einem sehr heterogenen Angebot an deliktorientierten Interventionen. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und der zu erwartenden Änderungen beim Artikel 55a StGB, werden wahrscheinlich mehr Tatpersonen zu einer Teilnahme an einem Lernprogramm verpflichtet werden als heute, wodurch Angebote erweitert oder neu implementiert werden müssen. Da es sich bei diesem Arbeitsfeld um eine Tätigkeit mit erhöhtem Risiko für hohen Opferschaden handelt, gilt es sehr darauf zu achten, dass sich diese Angebote an Standards von «best practice» orientieren. Hierzu ist es nicht nur zentral, dass sich die Methodenauswahl an Wirksamkeitsnachweisen orientiert. Genauso wichtig ist es, dass ein hohes fachspezifisches Know-how bei den Beratern und Trainern gegeben ist. Aktuell ist diese Fachqualifikation, insbesondere für forensische Fragestellungen, nicht überall gegeben. Es existieren jedoch qualitativ hochstehende Weiterbildungsangebote mit dem Potenzial, diese Professionalisierung zu fördern.

Weil nicht mit jeder Intervention bei jeder Gewalt ausübenden Person der zentral gewünschte Effekt erzielt werden kann (Rückfallfreiheit), gilt es klar zu definieren, welche Zielgruppe das Interventionsangebot erreichen soll. Verschiedene Anbieter von Interventionsangeboten erklären sich immer noch bereit, mit fast jeder Person deliktorientierte Arbeit zu leisten, was eher von einem zweifelhaften Qualitätsverständnis zeugt. Und zuallerletzt gilt es, die Vernetzung zwischen allen Playern im Arbeitsgebiet Häusliche Gewalt weiter zu fördern, was im Kanton Zürich zunehmend besser gelingt, aber landesweit noch viel Entwicklungspotential aufweist.

Wird weiterhin tatkräftig an all diesen Punkten gearbeitet, gibt es einen berechtigten Grund für Optimismus, dass eine professionalisierte Täterarbeit, egal in welchem Setting, einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprävention und somit zum Opferschutz leisten kann.

INTERVIEW MIT FRAU STAATSANWÄLTIN CLAUDIA WIEDERKEHR

Leitende Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, Interview: T. Forrer, Beraterin

Die Opfer von Häuslicher Gewalt möchten vor allem eines: Dass die Gewalt aufhört und dass sie in Ruhe und Sicherheit leben können. Die Täter werden in vielen Fällen mit einer Busse sanktioniert. Aus Rückmeldungen von Klientinnen hören wir, dass diese Strafe im Vergleich zum erlebten Leid in keinem Verhältnis stehe und beim Täter keine Verhaltensänderung bewirke. Wie schätzen Sie diese Aussagen ein?

Für dieses Anliegen habe ich vollstes Verständnis. Eine Geldstrafe, und dann erst noch eine bedingte Geldstrafe, wirkt weder abschreckend auf einen Beschuldigten noch wird es dem Sühnegedanken des Strafrechts gerecht. Allerdings sind den Strafverfolgungsbehörden auch in diesem Punkt Grenzen gesetzt: Sowohl das Gesetz als auch das Bundesgericht sehen für nicht vorbestrafte, erstmalige Straftäter eine bedingte Geldstrafe vor (Ausnahme: überjährige Strafen).

Im Jahr 2015 wurden im Kanton Zürich über 1'000 GSG-Schutzmassnahmen angeordnet. Gleichzeitig wurde in vielen dieser Fälle ein Strafverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden nur 23 Personen dem Lernprogramm PoG (Partnerschaft ohne Gewalt) zu-

gewiesen. Wo sehen Sie die Gründe für die niedrige Anzahl der zugewiesenen Personen? Was könnte aus Ihrer Sicht diesbezüglich verbessert werden?

Das Lernprogramm PoG verdient unsere vollste Unterstützung. Das Angebot ist sehr gut und die Mitarbeitenden hoch motiviert. Allerdings sind den Strafverfolgungsbehörden auch hier die Hände gebunden: Sobald die geschädigte Person eine Desinteressenerklärung abgegeben hat, können wir keinen «strafprozessualen Druck» mehr auf die beschuldigte Person ausüben. In den wenigen Fällen, in denen keine Desinteressenerklärung abgegeben wird, stellt sich dann zudem das Problem der Sprache. Das Lernprogramm wird in deutscher Sprache angeboten und sehr vielen Beschuldigten mangelt es an genügend Deutschkenntnissen.

Anordnungen, die bereits kurz nach der Tat zum Tragen kommen, erachten wir als Opferberatungsstelle als sinnvoll. Lernprogramme oder andere Gewaltpräventionsmassnahmen als Auflagen für die Sistierung bzw. Einstellung des Verfahrens würden wir aus unserer Sicht begrüssen. Würden Sie eine gesetzliche Grundlage befürworten, um die Sistierung oder die Einstellung des Verfahrens

vom Besuch eines Lernprogrammes oder weiteren Auflagen abhängig zu machen?

Ich teile Ihre Auffassung: Je zeitnäher eine Strafe oder Sanktion der Straftat folgt, desto wirkungsvoller ist sie. Wo immer uns die gesetzliche Möglichkeit gegeben wird, Lernprogramme oder Auflagen anzuordnen, werden sie auch angeordnet.

Was ist speziell für Sie bei der Strafuntersuchung von Fällen Häuslicher Gewalt im Gegensatz zu anderen Verbrechen und Vergehen mit Fremdtätern? Gibt es Unterschiede?

Erfreulich ist, dass offenbar die polizeilichen Interventionen und das harte Durchgreifen unmittelbar nach dem Vorfall grosse Wirkung zu erzielen vermögen. «Endlich hat es ihm mal jemand gezeigt» tönt es immer wieder von Seiten der Geschädigten. Es gibt einen einschneidenden «Break» in der Gewaltspirale. Diese Tatsache ist offenbar für die meisten Opfer viel wichtiger als das darauf folgende monate- und jahrelange Strafverfahren und letztlich die Verurteilung. Dank der guten Arbeit aller Polizeikörpers im Kanton Zürich werden damit die richtigen Zeichen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt. Die Gesellschaft toleriert auch im innerfamiliären Bereich keine Gewalt!

«ICH MÖCHTE EINFACH, DASS DIE GEWALT AUFHÖRT.»

Betrachtungen aus dem Beratungsalltag

«Wissen Sie, eigentlich möchte ich nicht, dass ihm irgendwelche Nachteile entstehen. Eigentlich möchte ich einfach, dass die Gewalt aufhört.» So oder ähnlich sprechen viele unserer Klientinnen, die oft das erste Mal in ihrem Leben mit Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen. Manche äussern Angst vor auf sie zurückkehrender Vergeltung und gar steigender Gewalt des Täters, falls sie kein Desinteresse an einer Strafverfolgung erklären. Wenige wünschen, und dies aus durchaus nachvollziehbaren Gründen, eine Strafverfolgung und Verurteilung des Täters und somit eine zumindest empfundene Gerechtigkeit.

Die meisten Klientinnen äussern sich dahingehend, den einst und oft genug noch immer geliebten Menschen und meistens zugleich Vater gemeinsamer Kinder nicht zu bestrafen und nicht an ihm Rache zu nehmen; dies auch nach oft jahrelanger und massiver Gewalt. Sie hoffen und wünschen so sehr, dass die Gewalt einfach endlich aufhören möge. Was als naiver Wunsch klingen mag, entspricht der aufrichtigen Haltung der Opfer, dem Gefährder nichts Böses zu wünschen, nichts nachzutragen, einfach «zu vergessen», wie sie sagen und ein besseres, sprich gewaltfreies Leben endlich beginnen zu können. Für die Klientinnen

ist der Wunsch nach einer Verhaltensänderung des Partners zentral. Dass die Staatsanwaltschaft diesem Bedürfnis nicht einfach entsprechen kann, ist offensichtlich. Auch sie vermag menschliches Verhalten nicht einfach zu ändern.

In den Tagen unmittelbar nach dem Delikt versuchen die Klientinnen, ihren ausserhäuslichen Verpflichtungen nachzugehen und den eigenen Alltag, bei Müttern insbesondere auch denjenigen ihrer Kinder aufrecht zu erhalten. Zudem sind sie durch die erlebte Gewalt physisch und psychisch belastet oder gar traumatisiert. Sie versuchen, ihre Kinder, die oft genug in die Straftaten als direktes oder indirektes Opfer involviert waren, zu entlasten. Die Straftaten der (Ehe-) Partner haben oft Auswirkungen auch im ökonomischen und sozialen Gefüge, die sehr belastend sein können und für deren Bewältigung die Klientinnen viel Zeit und Energie benötigen. Und in diese intensive Zeit fallen auch diverse zusätzliche Termine bei der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden, der Opferberatungsstelle, vielleicht beim Arzt, der KESB und anderen Stellen. Immer wieder klagen Klientinnen, dass ihnen kaum Zeit bleibt, überhaupt zum Denken zu kommen. Viele fühlen sich emotional überfordert, in kürzester Zeit Entscheidungen

gen zu treffen, die ihr Leben und das ihrer Kinder künftig entscheidend prägen könnten. Ein Strafverfahren ist für viele Klientinnen unbekanntes Neuland und oft schon in der juristischen Sprache unverständlich. Es löst als unbekannte Grösse viel Angst aus und wird zur psychischen und zeitlichen Zusatzbelastung. Entschliessen sich Klientinnen, den aufreibenden Weg eines Strafverfahrens zu durchlaufen, ist die gewünschte Veränderung in Bezug auf mögliche künftige Häusliche Gewalt nicht unbedingt abzusehen, selbst wenn der Gefährder verurteilt würde. Immer wieder stehen die Klientinnen durch verschiedenste Beteiligte unter Druck, ihr Desinteresse am Strafverfahren auszusprechen. Sie sehen darin eine Möglichkeit, dieser Zusatzbelastung auszuweichen und erklären immer wieder, dass sie keine Rache am Täter nehmen möchten, so wie es anfangs beschrieben wurde. Soweit, so verständlich.

Und immer wieder hören wir, selten explizit, meistens aber implizit, den Wunsch der Klientinnen, in ihrer Situation ernst genommen zu werden. Dies bezieht sich vor allem auf zwei Aspekte: Einerseits auf die Vergangenheit, dass das, was ihnen zugestossen ist, also die Erfahrung der Häuslichen Gewalt mit

all ihren Auswirkungen auf die verschiedensten Aspekte des Lebens, ernst genommen wird, dass ihnen geglaubt wird. Der zweite Aspekt betrifft die nähere und fernere Zukunft. Es soll ganz allgemein eine Veränderung der gewalttätigen Situation möglich werden.

Ein Strafverfahren kann dies selbstredend nicht alleine erwirken. Eine gute Zusammenarbeit verschiedenster Angebote für die Opfer kann einiges ermöglichen. Der Wunsch vieler Opfer, anstelle von strafrechtlicher Vergeltung eine Verbesserung des Verhaltens des Gefährders anzustreben, sollte vermehrt gehört und verwirklicht werden. Weisungen und insbesondere Lernprogramme wie die PoG (Partnerschaft ohne Gewalt, s. auch S. 7), die die Staatsanwaltschaften verfügen können, würden diesem Wunsch nach möglicher Verhaltensänderung entgegenkommen. Einen nachhaltigen Schutz für Opfer, deren Kinder und last but not least auch für den Gefährder selbst, wenn auch in anderem Sinne, bietet schlussendlich nur eine Verhaltensänderung.

R. H., Beraterin BIF

BETRIEBSRECHNUNG

Januar – Dezember 2015

ERTRAG	01. 01. – 31. 12. 2015	01. 01. – 31. 12. 2014
Ertrag aus Leistungsauftrag OHG	1'158'400.00	1'158'400.00
Kostenrückerstattungen	241'212.53	224'414.78
Ertrag OHG	1'399'612.53	1'382'814.78
Selbsterwirtschaftete Erträge	69'702.98	73'515.65
Total Ertrag	1'469'315.51	1'456'330.43
AUFWAND		
Verrechenbarer Aufwand	241'212.53	224'414.78
Personalaufwand	1'004'195.17	1'026'096.95
Sonstiger Betriebsaufwand	209'666.23	202'070.43
Aufwand OHG	1'455'073.93	1'452'582.16
Projektertrag	61'190.40	26'901.80
Projektaufwand	-14'003.55	-78'530.17
Veränderung (Entnahme) Projekte Fonds	-47'186.85	51'628.37
Total Projekterfolg	0.00	0.00
Total Aufwand	1'455'073.93	1'452'582.16
Ertragsüberschuss (Zuweisung Organisationskapital)	14'241.58	3'748.27

BILANZ

AKTIVEN	31. 12. 2015	31. 12. 2014
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	359'565.10	394'598.30
Forderungen	0.00	205.65
Aktive Rechnungsabgrenzungen	76'576.20	31'880.38
Umlaufvermögen	436'141.30	426'684.33
Anlagevermögen		
Finanzanlagen (Mietkaution)	35'897.55	35'891.57
Mobile Sachanlagen	25'237.65	12'878.50
Anlagevermögen	61'135.20	48'770.07
Total der Aktiven	497'276.50	475'454.40
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30'290.10	85'431.20
Passive Rechnungsabgrenzungen	64'813.82	49'279.05
Kurzfristiges Fremdkapital	95'103.92	134'710.25
Fondskapital		
Zweckgebundenes Fondskapital	126'812.03	79'625.18
Fondskapital	126'812.03	79'625.18
Organisationskapital		
Erarbeitetes freies Kapital	275'360.55	261'118.97
Organisationskapital	275'360.55	261'118.97
Total der Passiven	497'276.50	475'454.40

BUDGET 2016

ANMERKUNG ZUR BETRIEBSRECHNUNG UND BILANZ 2015

Dank treuen Spendenden und Gönnerinnen konnte der Verein BIF das Jahr 2015 mit einem positiven Ergebnis, einem Gewinn von CHF 14'241.58 abschliessen. Unser Organisationskapital ist leicht angestiegen und wir haben damit mehr Flexibilität, auf die angekündigten Sparmassnahmen zu reagieren. Unter anderem trug der bewusste und sorgfältige Umgang mit den finanziellen Mitteln zu diesem positiven Ergebnis bei.

Wir konnten die steigenden Ausgaben wie beispielsweise EDV-Kosten oder Mieterhöhung kompensieren mit anderen Ausgaben, bei welchen Sparpotenzial drin lag. Im Jahr 2015 wurde ein neues Telefonnetz installiert. Dadurch werden unsere Telefonkosten bedeutend tiefer ausfallen.

Die Differenz zwischen dem vertraglich festgelegten Beitrag des Kantons Zürich und dem Spendenbedarf des Betriebes für das Jahr 2016 beträgt CHF 65'000. Die BIF ist daher weiterhin auf Spenden angewiesen, um den budgetierten Betrag zu erreichen und die Betriebskosten zu decken. Und damit eine professionelle und niederschwellige Beratung von gewaltbetroffener Frauen gewährleisten zu können.

PROJEKTE 2016

Im Jahr 2016 feiern wir unser 15-jähriges Bestehen. Als Jubiläumsanlass planen wir im November eine Veranstaltung im Rahmen der Internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen».

Um angehenden Sozialarbeiterinnen einen Praktikumsplatz anzubieten und sie zum Thema Häusliche Gewalt auszubilden, möchten wir ein Konzept erstellen. Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in diesem Bereich ist gross und wir nehmen unsere Verantwortung wahr und werden einen Praktikumsplatz aufbauen. Die Finanzierung folgt aus eigenen Mitteln des Fonds, der für diesen Zweck errichtet wurde.

Um diese wichtigen Projekte zu realisieren, sind wir auf zweckgebundene Spenden angewiesen.

Das detaillierte Budget kann auf Wunsch und nach Absprache im Betrieb eingesehen werden.

J. Gospodinov, Co-Geschäftsleiterin BIF

Wir danken allen Gemeinden, Kirchgemeinden, Stiftungen, Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen ganz herzlich für ihre finanzielle Unterstützung im vergangenen Jahr.

Ihr Beitrag fliesst in unsere fachkundige Beratung, schenkt betroffenen Frauen und ihren Kindern Sicherheit und neu erlangte Zuversicht und sensibilisiert die Öffentlichkeit für das Thema Häusliche Gewalt. Aus Platzgründen können nur Spenden ab CHF 100 erwähnt werden.

STIFTUNGEN/VEREINE/ORGANISATIONEN

Alfred und Bertha Zangger-Weber Stiftung
Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung
Avina Stiftung
Evangelischer Frauenbund Zürich
Frauenverein Zürich-Höngg
Hans K. Rahn-Stiftung
Moriz und Elsa von Kuffner-Stiftung
Provitreff Zürich
Rüegg-Bollinger Stiftung
SOS Beobachter
Stiftung Corymbo
Stiftung Humanitas
Zonta-Club Zürich

GEMEINDEN

Gemeinde Aesch
Gemeinde Erlenbach
Gemeinde Fällanden
Gemeinde Hittnau
Gemeinde Hombrechtikon
Gemeinde Kilchberg
Gemeinde Küssnacht
Stadt Schlieren
Stadt Zürich

KIRCHLICHE INSTITUTIONEN

Benediktiner-Kollegium Sarnen
Institut Ingenbohl
Kloster St. Johann Müstair
Schwestern vom Heiligen Kreuz Menzingen
Seraphisches Liebeswerk Solothurn
Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
Verband der stadtzürcherischen Ev.-Ref. Kirchgemeinden
Ev.-ref. Kirchgemeinde Dällikon
Ev.-ref. Kirchgemeinde Obfelden
Ev.-ref. Kirchgemeinde Regensdorf
Ev.-ref. Kirchgemeinde Stäfa
Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Höngg
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen
Kath. Kirchgemeinde Aesch Birmensdorf Uitikon
Kath. Kirchgemeinde Bruder Klaus Zürich
Kath. Kirchgemeinde Effretikon
Kath. Kirchgemeinde Glatt-Eglisau-Rafz
Kath. Kirchgemeinde Rümlang
Kath. Kirchgemeinde Schlieren
Kath. Kirchgemeinde St. Antonius, Wallisellen
Kath. Kirchgemeinde Dreikönigen Zürich
Kath. Kirchgemeinde Heilig-Geist Zürich
Kath. Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon

GÖNNERINNEN (AB CHF 250)

Advokatur Aussersihl
Advokaturbüro Langstrasse
Ask for Art
Bahnhof Apotheke Zürich
Regula Bärtschi
Frederica Bartholdi
Therese Blöchlinger
Yvonne und Michael Böhler
Daniel Bohren
Marianne Bonato
Renate Büchi
Sabina und Reto Burri Brenn
Regina Carstensen
Jacqueline Geisseler
Susanne Harlacher Wiens
Kälin Treuhand AG
Susanne Katz
Nelly Keller
Ruth Luchsinger
Regina Marti
Barbara Modena
Susanna Müller
Dorothea Müller
Anna Pedrotta
Rechtsanwälte Ammann + Rosselet
Josef Regli
Brigitte Rösli
Martina Rufener Schubert
Evelin Thonemann
Gabriela van Huisseling
Monika Vogt

PRIVATPERSONEN (AB CHF 100)

Janine und Roger Alberto-Schick
Verena Bachmann
Rahel Bächtold
Antoinette Bauer
Irene Bizer Popp
Hans U. Forrer
Claudia Giusto
Yasmin Gubser
Roswitha Hennessy
Esther Herrmann
Inter Comestibles AG
Stella Jegher
Christine Kessi
Salomone Kunz
Beatrice Mächler Huba
Erika Meili
Pascale Navarra
Chiara Picciau Wirth
Praxis Goldbrunnen
Praxis Peter Barben und Felix von Burg
Dina Räwel
Esther und Gerold Saladin
Carmen Scheck
Anita Schlegel
Martin Schmid
Marge und Rudi Soland
Cornelia Stössel
Lies und Horst Timmermans
Annina Truninger
Renate Vitelli
Anna Magdalena Volkart
Maria Theresia Weiss
Verena Wüthrich

IMPRESSUM

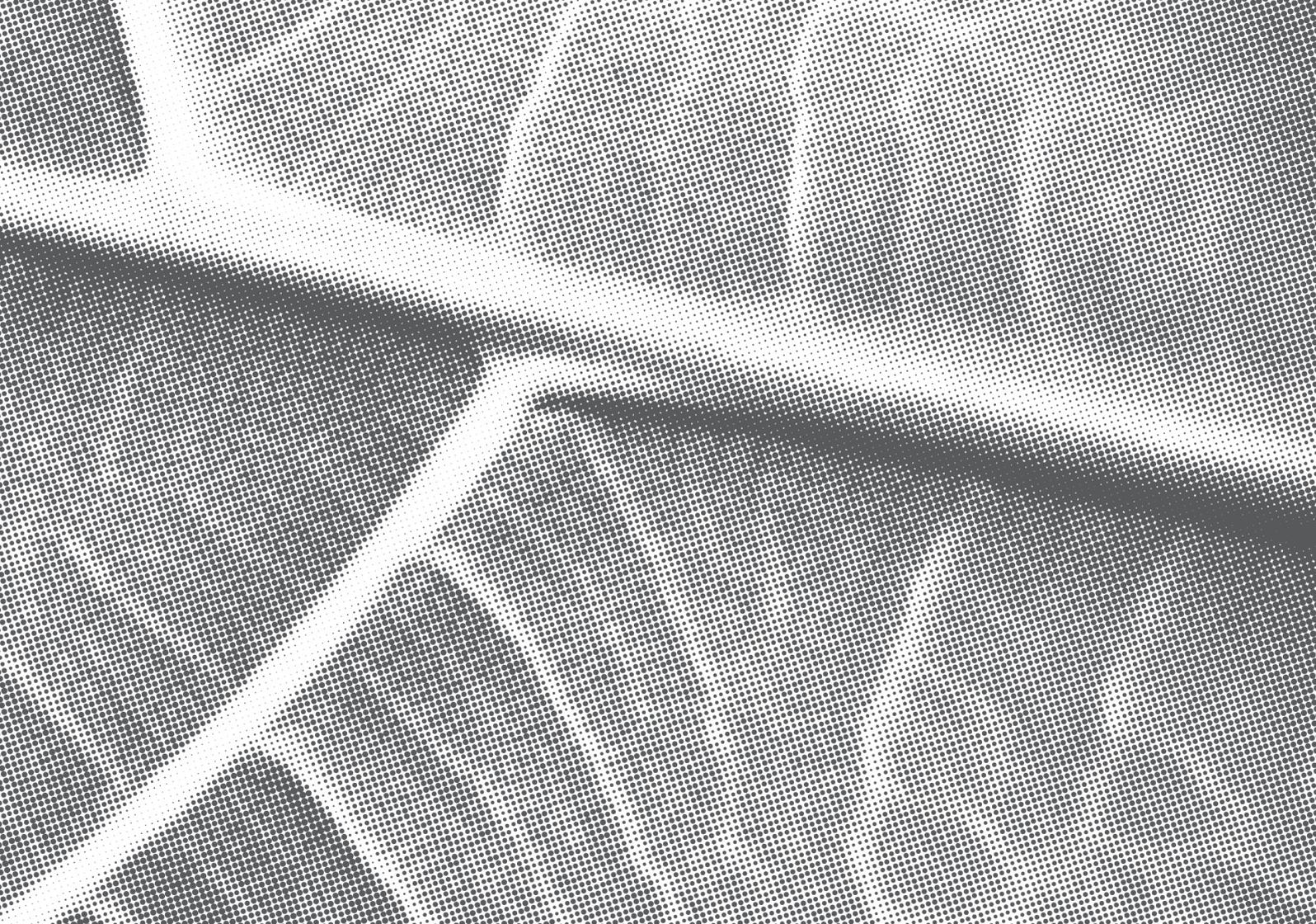
Redaktion: P. Allemann, T. Forrer

Gestaltung: art.I.schock GmbH, Zürich

Korrektur: Karin Ernst, Zürich

Druck: Oberholzer AG

Auflage: 2'500



BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach 9664, 8036 Zürich

Tel. 044 278 99 99

Fax 044 278 99 98

www.bif-frauenberatung.ch

info@bif.ch

PC 87-137016-4, IBAN CH32 0900 0000 8713 7016 4